

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. Kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden
4. Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker, Frau Grimm
Durchwahl: 0391 5924-350, -340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Le-he

Datum
04.05.2020

Aktuelle Nachrichten zum Thema Corona-Virus vom 04.05.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende aktuelle Informationen zum Thema „Corona-Virus“ übermitteln wir Ihnen:

1. Fünfte Corona-Eindämmungsverordnung vom 02.05.2020 lockert weiter Corona-Beschränkungen

Mit der Fünften Corona-Eindämmungsverordnung, die das Kabinett am 02.05.2020 beschlossen hat, lockert Sachsen-Anhalt die Corona-Beschränkungen weiter.

Museen, Gedenkstätten und Bibliotheken dürfen ab Montag, 4. Mai, wieder Besucher empfangen. Ladengeschäfte mit mehr als 800 Quadratmetern Verkaufsfläche, die bisher noch geschlossen sind, können öffnen, wenn sie bestimmte Bedingungen einhalten. Das gilt auch für Friseure, Massage- und Fußpflegepraxen, Nagel- und Kosmetikstudios sowie Fahrschulen. Das Selbstorganisationsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften wird nicht mehr eingeschränkt. In Alten- und Pflegeheimen ist ab Montag, 11. Mai, eine Stunde Besuch pro Tag von einer Person erlaubt; die Gäste müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen, der vom Heim gestellt wird.

Statt nur zu zweit, darf man sich künftig mit bis zu fünf Personen treffen. Die bisher gültigen scharfen Kontaktbeschränkungen, nach denen jedes Verlassen der Wohnung eines triftigen Grundes bedurfte, werden aufgehoben.



Die Notbetreuung in Kindertagesstätten wird erneut erweitert. Anspruch haben jetzt die Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden, von Schülerinnen und Schülern, von Studierenden und Beschäftigten in Dienstleistungsbetrieben.

Spielplätze dürfen ab 8. Mai wieder benutzt werden, wenn die Landkreise dies im Einzelfall oder per Allgemeinverfügung erlauben.

Schwimmbäder und Sportanlagen bleiben geschlossen. Allerdings ist Training im Freien möglich, wenn dabei das Abstandsgebot eingehalten werden kann und Einheiten maximal in Gruppen bis zu fünf Personen stattfinden.

Die Maskenpflicht in Ladengeschäften und in Bussen und Straßenbahnen bleibt bestehen. Sie gilt künftig aber erst für Kinder ab sechs Jahren.

Neu ist auch, dass nunmehr die Leistungserbringer des ÖPNV gemäß 3 Abs. 3 der 5. SARS-CoV-2-EindV die Einhaltung der Regelung zu überwachen und bei Nichtbeachtung die jeweiligen Benutzer von der Beförderung auszuschließen haben. Die Durchsetzung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im ÖPNV stellt die ÖPNV-Aufgabenträger mit ihren Verkehrsunternehmen und die Verkehrsunternehmen, die im Auftrag der Kommunen Schüler- und Linienverkehre abwickeln, vor große Probleme.

Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitpersonen und im Bedarfsfall Personen mit denen sie kommunizieren, sind von der Maskenpflicht ausgenommen. Ausnahmen gelten darüber hinaus für Menschen, denen aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer Schwangerschaft das Tragen einer Maske nicht möglich oder zumutbar ist. Unberührt bleibt die Verpflichtung der Arbeitgeber, die jeweiligen Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten.

Zudem strebt die Landesregierung unter Voraussetzungen wie einem weiter günstigen Infektionsgeschehen die Öffnung der Gastronomie zum 22. Mai an.

Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf die als **Anlage 1** beigefügte Fünfte Corona-Eindämmungsverordnung nebst Begründung sowie die Pressemitteilung der Staatskanzlei Nr.: 188/2020 vom 02.05.2020.

2. Zweite Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung

Die SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 09.04.2020 (GVBI. LSA S. 124), geändert durch Verordnung vom 16.04.2020 (GVBI. LSA S. 201), wird bis einschließlich 27.05.2020 verlängert.

Die Verordnung (**Anlage 2**) tritt am 04.05.2020 in Kraft.

3. Erstattung der Einnahmeverluste für Beitragsausfälle im April und Mai 2020 wegen nicht erhobener Beiträge nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Kinderförderungsgesetz

Die Ministerien für Inneres und Sport und für Arbeit, Soziales und Integration regeln in einem gemeinsamen Runderlass vom 30.04.2020 die Erstattung der Einnahmeverluste, die Gemeinden und Verbandsgemeinden dadurch erlitten haben, dass sie auf Grund der vom Land getroffenen Einschränkungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt von Eltern keine Beiträge nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Kinderförderungsgesetz erhoben haben.

Dies gilt für den Monat April 2020 für alle Elternbeiträge, unabhängig davon ob das Kind betreut wurde. Für den Monat Mai 2020 wird die Erstattung der Elternbeiträge für alle Kinder, die nicht in einer Einrichtung oder Tagespflegestelle betreut wurden, erfolgen.

Der Erlass tritt am 30.04.2020 in Kraft und am 30.9.2020 außer Kraft.

Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf den als **Anlage 3** beigefügten Runderlass.

4. Notbetreuung in den Horten im Land Sachsen-Anhalt

Das Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration (MS) regelt mit Erlass vom 30.04.2020 die Notbetreuung in den Horten im Land Sachsen-Anhalt.

Danach ist der Erlass des MS zur Regelung der Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.04.2020 (siehe Mitglieder-Rundschreiben „Aktuelle Nachrichten zum Corona-Virus“ vom 28.04.2020) entsprechend anzuwenden, soweit nichts Abweichendes geregelt ist.

Der Erlass tritt am 04.05.2020 in Kraft.

Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf den als **Anlage 4** beigefügten Erlass des MS vom 30.04.2020.

5. Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen; Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes / Landesjugendamtes vom 30.04.2020

Mit Rundverfügung vom 30.04.2020 nimmt das Landesverwaltungsamt / Landesjugendamt Sachsen-Anhalt Bezug auf den Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration vom 27.04.2020 zur Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen (siehe Mitglieder-Rundschreiben „Aktuelle Nachrichten zum Corona-Virus“ vom 28.04.2020).

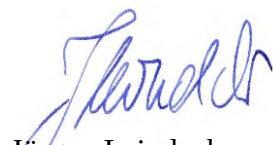
Im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration gibt das Landesverwaltungsamt / Landesjugendamt Antworten zu zahlreichen Fragen, die zur Umsetzung des ministeriellen Erlasses gestellt worden sind.

Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf die als **Anlage 5** beigefügte Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes / Landesjugendamt.

6. Entwurf des Planungssicherungsgesetzes vom Bundeskabinett beschlossen

Der Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der Corona-Virus-Pandemie (Planungssicherungsgesetz), über den wir in unseren aktuellen Nachrichten zum Thema Corona-Virus vom 27.04.2020 berichteten, ist am 29.04.2020 vom Bundeskabinett beschlossen worden. Voraussichtlich soll das Gesetz am 15.05.2020 vom Bundesrat verabschiedet und anschließend im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Anlagen